



BADISCHER

JUDO

VERBAND_{e.V.}

Ehrenordnung

Stand

1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	1
2.	ART DER EHRUNG	1
3.	VORAUSSETZUNGEN ZUR VERLEIHUNG DER BJV-LEISTUNGSMEDAILLE	2
4.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BJV-EHRENNADEL.....	2
5.	VORAUSSETZUNG ZUR VERLEIHUNG DER EHRENRKUNDE IN BRONZE, SILBER UND GOLD	3
6.	VORAUSSETZUNG ZUR VERGABE VON KYU- UND DAN-GRADE.....	3
7.	ERNENNUNG ZUM EHRENMITGLIED UND EHRENPRÄSIDENT/IN DES BJV.....	5
8.	EHRENRAT DES BJV	6
9.	ABLEHNUNG	6
10.	EHRUNGEN.....	7
11.	ANTRÄGE AUF EHRUNG.....	7
	ÄNDERUNGEN.....	8

1. Allgemeine Grundsätze

Der Badische Judo-Verband kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Persönlichkeiten und Institutionen ehren:

1. Aktive des Judo-Sports
2. Verdiente Mitarbeiter der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen des BJV
 - a. Amtsträger des BJV
 - b. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Judo-Sports und des BJV besondere Verdienste erworben haben, oder Sportler, die auf internationaler Ebene besonders erfolgreich waren
 - c. Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen im BJV

Der Ehrung durch den Verband sollen Ehrungen durch die Vereine vorausgehen.

Grundsätzlich gilt, dass Ehrungen in erster Linie durch die dafür vorgesehenen BJV-Ehren- bzw. Leistungsmedaillen erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen.

2. Art der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung der Leistungsmedaille in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde für Aktive des Judosports.
2. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde für:
 - a. verdiente Mitarbeiter der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen
 - b. Amtsträger des BJV
 - c. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Judo-Sports und des BJV besondere Verdienste erworben haben

3. Verleihung der Ehrenurkunde in Bronze, Silber und Gold für Vereine bzw. Abteilungen
4. Vergabe von Kyu- und Dan-Graden (2. – 5. Dan) ohne technische Prüfung
5. Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsident/in des BJV

3. Voraussetzungen zur Verleihung der BJV-Leistungsmedaille

1. Leistungsmedaille in Bronze

für den Gewinn von mindestens drei Landes- Einzelmeisterschaften oder insgesamt 5 Platzierungen

2. Leistungsmedaille in Silber

- a. für den Gewinn von mindestens drei Gruppen- Einzelmeisterschaften oder insgesamt 3 Platzierungen
- b. für den Gewinn einer Deutschen Einzelmeisterschaft oder insgesamt 3 Platzierungen

3. Leistungsmedaille in Gold

- a. für den Gewinn von mindestens drei Deutschen Einzelmeisterschaften oder insgesamt 5 Platzierungen
- b. für den Gewinn von Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

In begründeten Ausnahmefällen können Leistungsmedaillen des BJV in Silber oder Gold direkt verliehen werden.

4. Voraussetzungen für die BJV-Ehrennadel

Die Verleihung der BJV-Ehrennadel für Funktionäre (Referenten und Kampfrichter, Vereins- bzw. Abteilungsvorstände) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem BJV-Ehrenrat ein Ermessensspielraum zugestanden wird:

- 1) Ehrennadel in Bronze
für 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Kreis-, Bezirk- oder Landesebene

- 2) Ehrennadel in Silber
für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Kreis-,
Bezirk-, Landesebene, nach der Verleihung der Ehrennadel in Bronze

- 3) Ehrennadel in Gold
für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins-, Kreis-,
Bezirk-, Landesebene, nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber

In begründeten Ausnahmefällen können Ehrennadeln des BJV in Silber oder Gold direkt verliehen werden.

5. Voraussetzung zur Verleihung der Ehrenurkunde in Bronze, Silber und Gold

für Vereine bzw. Abteilungen ist eine Mitgliedschaft, die ununterbrochen im BJV bestanden hat.

1. Ehrenurkunde in Bronze für 25-jähriges Bestehen
2. Ehrenurkunde in Silber für 40-jähriges Bestehen
3. Ehrenurkunde in Gold für 50-jähriges Bestehen

Je nach wirtschaftlicher Lage kann der Vorstand des BJV bei der Verleihung der Urkunde eine Anerkennungsprämie auszahlen, die für die Förderung der Jugendarbeit verwendet werden soll.

6. Voraussetzung zur Vergabe von Kyu- und Dan-Grade

(2. – 5. Dan) ohne technische Prüfung

Außergewöhnliche sportliche Erfolge von Aktiven und langjährig, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern, Lehrreferenten und Verbandsfunktionären können mit Kyu- oder Dan-Graden ausgezeichnet werden.

- 1) Für die Vergabe von Kyu-Graden gelten analog die unter Abschnitt 3 für BJV-Leistungsmedaillen definierten sportlichen Erfolge.
- 2) Für die Vergabe von Dan-Graden an Übungsleiter, Trainer und Lehrreferenten gilt als Leitlinie folgendes:
 - a. 2. Dan für Leistungen auf Vereins- oder Kreisebene
 - b. 3. Dan für Leistungen auf Bezirksebene
 - c. 4.-5. Dan für Leistungen auf Landes- und Bundesebene oder die sportliche Lebensleistung
- 3) Verbandsfunktionäre
 - 2.-5. Dan für Leistungen auf Landes- und Bundesebene oder die sportliche Lebensleistung
- 4) aktive Wettkämpfer
 - a. 2. und 3. Dan für den Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften und/oder internationale Wettkampferfolge
 - b. 4. und 5. Dan für internationale Wettkampferfolge und/oder die sportliche Lebensleistung

Der Vergabe eines 2. oder 3. Dan muss eine Verleihung der BJV-Ehren- oder Leistungsadel in Bronze vorausgegangen sein.

Der Vergabe eines 4. oder 5. Dan muss mindestens eine Verleihung der BJV-Ehren- oder Leistungsadel in Silber vorausgegangen sein.

Ein Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades kann frühestens 3 Jahre nach der Verleihung der entsprechenden BJV - Ehrengadel oder Leistungsmedaille gestellt werden.

Als Grundsatz gilt, dass die Vergabe eines Dan-Grades bis zum 5. Dan nur einmalig erfolgen sollte. Internationale Wettkampferfolge und der mehrmalige Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften rechtfertigen die Ausnahme.

Körperliche Gebrechen und/oder Krankheiten rechtfertigen keinen Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades.

Die Vergabe von Dan-Graden an Funktionäre erfolgt nur aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der vom BJV geförderten Sportarten ab Bezirksebene. Sie sollten jedoch die Ausnahme bilden.

Hinsichtlich der Wartezeiten ist die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen zu berücksichtigen.

7. Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsident/in des BJV

- 1) Zum Ehrenmitglied des BJV kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den Verband in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
- 2) Zum Ehrenpräsident kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger Präsident des BJV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
- 3) Ehrenmitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des BJV.
- 4) Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Vorstand sowie bei allen offiziellen Versammlungen im Bereich des BJV.
- 5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können mit repräsentativen Aufgaben betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei Veranstaltungen des BJV und erhalten die jährliche Beitragsmarke für den Pass des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) kostenlos.

8. Ehrenrat des BJV

- 1) Dem Ehrenrat gehören an
 - a. der Präsident des BJV
 - b. der Ehrenpräsident des BJV
 - c. vier weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des BJV gewählt werden.
- 2) Der Präsident des BJV lädt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet sie.
- 3) Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach 2, Absatz 1., 2., 3. und 4. der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach 2 Absatz 5.
Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden.
- 4) Für Verleihungen von Dan-Graden ab dem 6.Dan ist der Ehrenrat des DJB e.V. zuständig. Anträge an den DJB können nach §7 der Ehrenordnung des DJB nur vom Präsidenten des Landesverbandes gestellt werden.

Der Antrag des Präsidenten an den DJB muss zuvor im Ehrenrat des BJV behandelt und unterstützt werden.

Voraussetzung für eine Behandlung durch den Ehrenrat des BJV ist, dass der Vergabe eines Dan-Grades ab dem 6. Dan durch den Ehrenrat des DJB eine Verleihung der BJV-Ehrennadel oder BJV-Leistungsmedaille in Gold vorausgegangen ist und dies mindestens 3 Jahre zurückliegt.

9. Ablehnung

Trotz Erfüllung der Voraussetzungen der Abschnitte 3, 4, 5 und 6 kann der Ehrenrat des BJV einen gestellten Antrag ablehnen, wenn sich die vorgeschlagene Person nicht immer ehrenwürdig verhalten hat und damit die Ehrung des BJV entwertet werden könnte.

Der Ehrenrat ist nicht verpflichtet, abgelehnte Anträge zu begründen.

Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

10. Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom Präsidenten des BJV vorgenommen. Er kann diese Aufgaben delegieren.
2. Ehrungen werden im Fachorgan des Badischen Sportbundes „Sport in Baden“ veröffentlicht.
3. Alle Ehrungen werden in eine Ehrenliste eingetragen und beim BJV archiviert.

11. Anträge auf Ehrung

1. Anträge auf Ehrungen nach Abschnitt 2 der Ehrenordnung können gestellt werden:
 - a. vom Präsidium bzw. Vorstand des BJV und
 - b. vom Vorstand eines Mitgliedsvereins.
2. Der Antrag erfolgt formlos und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzung für die Ehrung ermöglichen.
3. Bei Anträgen auf Dan-Verleihung ist zusätzlich das korrekt ausgefüllte Dan-Antragsformular des DJB beizufügen.
4. Der Ehrenrat tagt in der Regel im Juni; Anträge sind daher möglichst bis zum 1. Mai an die Geschäftsstelle des Badischen Judo-Verbandes zu richten.

In Kraft gesetzt zum 01.07.2003 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Badischen Judo-Verbandes am 29.Juni 2003. Ergänzt im § 8.1 durch Beschluss der MV vom 28.06.09.

Änderungen

Nr	Datum	Änderung	Verantwortlich
.			
1	01.01.2024	Neues Layout	Schley
2			
3			
4			
5			
6			
7			